

§ 21 K-LTGO

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

§ 21

Zurückziehung von Anträgen

Anträge können von den Antragstellern nur solange zurückgezogen werden, als der Ausschuß noch nicht beschlossen hat, den Antrag an den Landtag zu stellen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Gesetzesvorschläge der Landesregierung.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at